



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 5. Januar 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 1

Seite 1

---

### Inhaltsverzeichnis:

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht Traunstein und bei der Jugendkammer des Landgerichts Traunstein für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

1/18

---

1/18

Az.: 23-440/0

**Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht Traunstein und bei der Jugendkammer des Landgerichts Traunstein für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

Gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes i. V. m. § 6 der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Traunstein hat der Jugendhilfeausschuss dem Amtsgericht Traunstein circa

**80 Personen**

**- je zur Hälfte Männer und Frauen -**

für die ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendschöffen vorzuschlagen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist insbesondere folgendes zu beachten:

1.

- a) Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes versehen werden.
- b) Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- c) Die Jugendschöffen sollen zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Traunstein wohnen.

2. Unfähig zum Schöffenamts sind:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. Ins Schöffenamts sollen nicht berufen werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- c) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- d) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
- e) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- f) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
- g) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.

- h) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
- i) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- j) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- k) Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die
  - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
  - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Alle Personen, die sich für das Amt eines Jugendschöffen interessieren und die die genannten Voraussetzungen erfüllen bzw. den Beschränkungen nicht unterliegen, werden hiermit gebeten, sich bis spätestens

**20.02.2018**

beim Landratsamt Traunstein – Amt für Kinder, Jugend und Familie – Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, schriftlich zu bewerben.

Die Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsname
- Geburtsdatum und –ort
- Beruf
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort und Straße
- zum Zeitpunkt der Aufstellung in der Gemeinde wohnhaft seit
- kurze Angaben über erzieherische Befähigung, Erfahrung in der Jugenderziehung und bisherige (Jugend)Schöffentätigkeit.

Sie können für die Bewerbung das **Bewerbungsformular für Jugendschöffen** auf der Internetseite des Landkreises Traunstein [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern) nutzen.

Josef Konhäuser  
Stellvertretender Landrat

---

Josef Konhäuser  
Stellvertretender Landrat